

Stiftung

Schweizerisches Zentrum für angewandte Humantoxikologie

Swiss centre for applied human toxicology

Centre suisse de toxicologie humaine appliquée

Centro svizzero di tossicologia umana applicata

Statuten

I Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Artikel 1 Name und Sitz

Die Stiftung „Schweizerisches Zentrum für angewandte Humantoxikologie“, „Swiss Centre for Applied Human Toxicology“, „Centre suisse de toxicologie humaine appliquée“, „Centro svizzero di tossicologia umana applicata“ -SCAHT- (nachfolgend „Zentrum“), die ihren Sitz in Genf hat, wird durch vorliegende Urkunde gemäss Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Jede Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2 Zweck

Die Stiftung unterstützt aktiv und langfristig die Forschung, Lehre und Regulatorik auf dem Gebiet der angewandten Humantoxikologie. Dies umfasst die Erstellung, Erhebung, Aufbereitung und Bewertung von experimentellen und epidemiologischen Daten als Basis für toxikologisch begründete Entscheidungen und regulatorische Massnahmen zum Schutze der Gesundheit vor schädlichen Einwirkungen durch Fremdstoffe.

In diesem Rahmen leistet das Zentrum folgendes:

- Erarbeitung unabhängiger wissenschaftlicher Grundlagen und Verfahren zur Unterstützung der Behörden bei der toxikologischen Risikobewertung und dem Risikomanagement von Fremdstoffen auf nationaler und internationaler Ebene;
- Dokumentation und Verbreitung neuer Erkenntnisse und Entwicklungen in der angewandten Humantoxikologie;

- Angewandte Forschung in Teilbereichen der Humantoxikologie mit Fokus auf Fragestellungen, die für den Gesundheitsschutz relevant sind;
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsgängen;
- Zusammenarbeit mit Institutionen in der Schweiz oder im Ausland, die ähnliche Ziele anstreben;
- Förderung der öffentlichen und medialen Wahrnehmung toxikologischer Fragestellungen und Zusammenhänge.

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck.

Die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Stiftungszweck in Übereinstimmung mit Art. 88A ZGB zu ändern.

Artikel 3 Standorte und Partnerschaften

Die Aktivitäten des Zentrums sind auf mehrere Standorte in der Schweiz verteilt.

Das Zentrum besteht aus mehreren Forschungsgruppen innerhalb der beteiligten Universitäten, denen jeweils eine Forschungsgruppenleiterin / ein Forschungsgruppenleiter vorsteht, sowie aus der Abteilung regulatorische Toxikologie. Die Abteilung regulatorische Toxikologie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen für Risikobewertungs- und Risikomanagement-Entscheidungen der Behörden; sie dokumentiert und diffundiert neue Erkenntnisse und Stossrichtungen in der angewandten Humantoxikologie.

Es genießt die materielle und wissenschaftliche Unterstützung der Universitäten Basel, Genf und Lausanne und weiterer Schweizer Hochschulen und Forschungsinstitutionen. Die Details werden in bilateralen Verträgen zwischen dem Zentrum und der jeweiligen Institution geregelt.

Es arbeitet vor allem mit den Universitäten Basel, Genf und Lausanne, weiteren Schweizer Hochschulen und Forschungsinstitutionen sowie mit dem Bundesamt für Gesundheit, dem Bundesamt für Landwirtschaft, dem Staatssekretariat für Wirtschaft, dem Schweizerischen Heilmittelinstitut und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zusammen.

Artikel 4 Vermögen und Mittel

Als Stifterin weist die Universität Genf der Stiftung ein Anfangskapital in Höhe von insgesamt CHF 50'000.- in bar zu.

Die Stiftung darf

- Schenkungen, Vermächnisse, Erbschaften sowie jede andere Zuwendung,
- Subventionen oder Beiträge des privaten oder öffentlichen Sektors und andere Einkünfte annehmen.

Das Vermögen der Stiftung muss nach anerkannten Geschäftsprinzipien verwaltet werden.

II Organisation der Stiftung

Artikel 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Geschäftsleitung
- Direktor/-in des Zentrums
- Rat der Forschungsgruppenleiter/-innen
- Wissenschaftlicher Beirat
- Revisionsstelle

Artikel 6 Zusammensetzung des Stiftungsrats, Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich nach den nachstehend genannten Bestimmungen. Für dieses Amt werden nur Persönlichkeiten berücksichtigt, die aufgrund ihrer Kompetenzen und ihres bislang erwiesenen Engagements eine Verbindung zu den Zwecken der Stiftung haben.

Der Stiftungsrat besteht aus:

- je ein/e Vertreter/-in der Universitäten Basel, Genf und Lausanne;
- je ein/e Vertreter/in der Partnerhochschulen und Partnerforschungsinstitutionen
- Vertreter/-in Schweizerisches Zentrum für Angewandte Ökotoxikologie
- Vertreter/-in Schweizerische Gesellschaft für Toxikologie
- Vertreter/-in Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
- Vertreter/-in scienceindustries
- Vertreter/-in Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
- der Stiftungsrat selbst kann fünf zusätzliche Mitglieder benennen, wovon mindestens eines dem wissenschaftlichen Beirat angehört.

Der Stiftungsrat wählt aus den Mitgliedern seine Präsidentin / seinen Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Wenn eine der Institutionen kein Mitglied benennt oder wenn eine der Institutionen aufgelöst wird, kann der Stiftungsrat trotzdem rechtsgültig Beschlüsse fassen. Der Stiftungsrat kann entweder eine andere Institution bestimmen und verlangen, dass sie eine Vertretung benennt, oder selbst ein weiteres Mitglied benennen.

Das Bundesamt für Gesundheit, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Staatssekretariat für Wirtschaft, das Schweizerische Heilmittelinstitut, das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation können je eine Beobachterin / einen Beobachter benennen, die/der an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnimmt.

Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums wohnt den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme bei.

Der Stiftungsrat kann weitere Personen einladen, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 7 Amtsdauer, Vakanzen und Abberufungen

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für einen Zeitraum von 4 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederernennung benannt.

Wenn Mitglieder während der laufenden Amtszeit aus dem Stiftungsrat ausscheiden, werden die neuen Mitglieder für die noch verbleibende Amtsdauer benannt.

Es ist jederzeit aus wichtigem Grund möglich, ein Mitglied des Stiftungsrats abzurufen; ein wichtiger Grund hierfür liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied seine Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt hat oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, sein Amt korrekt auszuüben.

Der Stiftungsrat entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Abberufung eines Mitglieds.

Artikel 8 Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat hat die oberste Leitung der Stiftung inne. Er ist mit weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um den Zweck der Stiftung zu erfüllen, und ergreift alle für die gute Funktionsweise notwendigen Massnahmen.

Auf ihn entfallen alle Zuständigkeiten, die nicht in den Statuten und Reglementen der Stiftung ausdrücklich an ein anderes Organ übertragen werden. Er hat folgende unveräusserliche Aufgaben:

- Festlegung des wissenschaftlichen Profils des Zentrums;
- Verwaltung der Vermögenswerte der Stiftung;
- Ernennung und Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors des Zentrums;
- Ernennung der Forschungsgruppenleiter/-innen auf Antrag der Geschäftsleitung für vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederernennung;
- Ernennung von zwei Forschungsgruppenleiter/-innen und der externen Toxikologin/des externen Toxikologen als Mitglieder der Geschäftsleitung für vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederernennung;
- Ernennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und dessen Präsident/-in auf Antrag der Geschäftsleitung für vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederernennung;
- Regelung des Zeichnungsrechts und Vertretungsrechts der Stiftung;
- Ernennung eines oder mehrerer Mitglieder des Stiftungsrats (siehe Artikel 6 oben);
- Benennung der Revisionsstelle;
- Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Budgets;
- Verabschiedung des Mehrjahresprogramms und der Jahresplanung;
- Verabschiedung von Reglementen betreffend Organisation und Verwaltung des Zentrums;

- Unterzeichnung von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Universitäten Basel, Genf und Lausanne sowie mit weiteren Partnerhochschulen und Partnerforschungsinstitutionen;
- Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

Der Stiftungsrat ist befugt, Zuständigkeiten an ein oder mehrere seiner Mitglieder, an die Geschäftsleitung oder an Dritte zu übertragen. Die Übertragungsmodalitäten werden in einem Reglement festgelegt.

Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich vorbehaltlich der Erstattung ihrer Auslagen aus. Einzelheiten der Erstattungsregelung werden in einem Reglement festgelegt.

Artikel 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat kann rechtsgültig beratschlagen und Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist dieses Quorum nicht gegeben, wird innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung – dann ohne erforderliches Quorum – angesetzt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehalten bleibt Art 7 Paragraph 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Die Sitzungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

Beschlüsse und Abstimmungen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. erfolgen, sofern kein Mitglied mündliche Beratungen beantragt. Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrats müssen im Allgemeinen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

Artikel 10 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums, einer Vertreterin / einem Vertreter des Bundes, zwei Forschungsgruppenleiter/-innen und einer externen Toxikologin bzw. einem externen Toxikologen zusammen.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Bundes wird gemeinsam durch das Bundesamt für Gesundheit, das Staatssekretariat für Wirtschaft, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Schweizerische Heilmittelinstitut, das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ernannt für einen Zeitraum von 4 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederernennung.

Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums präsidiert die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung tritt nach Bedarf zusammen. Eine spezifische Form der Einberufung ist nicht notwendig. Die Entscheide der Geschäftsleitung werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Direktorin / der Direktor des Zentrums.

Die Geschäftsleitung bestimmt die wissenschaftliche Strategie, die das vom Stiftungsrat definierte wissenschaftliche Profil umsetzt, und die internen Verfahren des Zentrums sowie die Verteilung der Bundesgelder sofern diese nicht anderweitig geregelt ist. Sie ist für die Überwachung der innerhalb des Zentrums durchgeführten Aktivitäten zuständig.

Die laufende Führung des Zentrums obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums.

Die Geschäftsleitung schlägt dem Stiftungsrat die Leiter/-innen der Forschungsgruppen zur Ernennung vor.

Die Geschäftsleitung schlägt dem Stiftungsrat die Mitglieder und die Präsidentin resp. den Präsidenten des wissenschaftlichen Beirats zur Ernennung vor.

Die Geschäftsleitung erstattet mittels der Direktorin bzw. des Direktors des Zentrums dem Stiftungsrat direkt Bericht und informiert ihn anlässlich jeder Sitzung des Rats.

Artikel 11 Direktorin/Direktor des Zentrums

Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums ist für die Gesamtführung des Zentrums zuständig.

Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums leitet die Geschäftsstelle und die Abteilung regulatorische Toxikologie. Organisation und Funktionsweise der Abteilung regulatorische Toxikologie werden in einem gesonderten, vom Stiftungsrat genehmigten, Reglement festgelegt.

Sie bzw. er wählt die ihr / ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anstellung von Mitarbeiter/-innen, die den Forschungsgruppen zugeteilt sind und aus Mitteln des Zentrums finanziert werden, bedarf der Zustimmung der Direktorin bzw. des Direktor des Zentrums.

Sie/er erarbeitet zusammen mit den anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung die Mehrjahresprogramme und die Jahresplanungen und unterbreitet diese dem Stiftungsrat zur Verabschiedung.

Sie/er ist für die Organisation von periodisch stattfindenden Austauschtreffen zwischen VertreterInnen der Bundesbehörden und den LeiterInnen der Forschungsgruppen zuständig.

Sie/er schlägt dem Stiftungsrat die externe Toxikologin bzw. den externen Toxikologen für den Einsitz in der Geschäftsleitung zur Ernennung vor.

Artikel 12 Rat der Forschungsgruppenleiter/-innen

Der Rat der Forschungsgruppenleiter/-innen besteht aus der Direktorin / dem Direktor des Zentrums und den Leiter/-innen der Forschungsgruppen.

Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums präsidiert den Rat der Forschungsgruppenleiter/-innen.

Der Rat der Forschungsgruppenleiter/-innen tritt nach Bedarf zusammen. Eine spezifische Form der Einberufung ist nicht notwendig. Die Entscheide des Rats werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Direktorin / der Direktor des Zentrums.

Der Rat der Forschungsgruppenleiter/-innen diskutiert Fragen, die alle Forschungsgruppen betreffen. Er erarbeitet zuhanden der Geschäftsleitung das Forschungsprogramm.

Organisation und Funktionsweise des Rates der Forschungsgruppenleiter/-innen werden in einem gesonderten, vom Stiftungsrat genehmigten, Reglement festgelegt.

Artikel 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit internationalem Ansehen im Aktivitätsbereich des Zentrums, die in der Schweiz oder im Ausland aktiv sind, gebildet.

Er umfasst mindestens 5 Mitglieder.

Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung in der Erarbeitung der wissenschaftlichen Strategie des Zentrums.

Er evaluiert regelmässig das Forschungsprogramm des Zentrums und überprüft dabei, ob es für die im Zweckartikel genannten Ziele, insbesondere die Unterstützung der Behörden, relevant ist. Er erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

Der wissenschaftliche Beirat bestimmt selbst seine Organisation und Funktionsweise.

Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einberufung durch seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten so oft zusammen, wie es die Belange des Zentrums erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Er tagt ferner auf Antrag des Stiftungsrats.

Organisation und Funktionsweise des wissenschaftlichen Beirats werden in einem gesonderten, vom Stiftungsrat genehmigten, Reglement festgelegt.

Artikel 14 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Artikel 15 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle Personen, die mit der Administration, Verwaltung oder Revision der Stiftung betraut sind, sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Artikel 16 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente zu Einzelheiten der Organisation und der Verwaltung.

Der Stiftungsrat kann diese Reglemente jederzeit im Rahmen der Bestimmungen, die den Zweck der Stiftung festlegen, ändern.

Diese Reglemente, ihre Änderungen oder ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

III **Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung**

Artikel 17 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat ist durch einen einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen an den Statuten zu beantragen im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB.

Artikel 18 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihren öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin / Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung ohne Vermögen ist.

Artikel 19 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen.